

„Manche Unternehmen müssen weg“ Compliance unter verschärften Bedingungen – NRW forciert die Einführung eines Unternehmensstrafrechts

Im September 2013 hat die NRW-Landesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“ der Öffentlichkeit vorgestellt, dessen Kern ein neues **Verbandsstrafgesetzbuch** (VerbStrG) ist. NRW-Justizminister Thomas Kutschaty¹ strebt an, den Gesetzentwurf bis Ende 2014 in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Unternehmen müssen sich darauf einstellen, dass sie selbst Adressaten von Strafen und Maßregeln werden können.

Der rechtspolitische Befund aus NRW

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens beklagt, dass Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionsdelikte, die aus Unternehmen heraus begangen werden, einen erheblichen Einfluss auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge nähmen. Dies verändere die Aufgabe des Strafrechts. Um der „organisierten Unverantwortlichkeit“ entgegenzutreten, müsse das Unternehmen selbst in das Zentrum der Strafverfolgung rücken, damit die Verantwortung der Organisation nicht mehr durch Mechanismen der „Freizeichnung“ verschleiert werden könne.

Das bereits auf Unternehmen anzuwendende Ordnungswidrigkeitenrecht werde heutigen Anforderungen nicht gerecht: Bußgelder erzeugten keine hinreichende Präventionswirkung, weil

sie insbesondere für große Unternehmen ein kalkulierbares Risiko blieben.

Die Lösung sei ein Verbandsstrafgesetzbuch, das die strafrechtliche Haftung von Verbänden auf eine eigenständige Grundlage stelle. Die Sanktionierung von Verbandsstraftaten schaffe zudem einen effektiven *Anreizmechanismus zur Einführung von Compliance-Systemen*.

Die derzeitige Rechtslage

Ein eigenständiges *Strafrecht für Unternehmen* gibt es in Deutschland bislang nicht. Gleichwohl sind dem deutschen Recht Verbandssanktionen keineswegs fremd. Zu nennen ist insbesondere das insoweit erst im Jahr 2013 deutlich verschärfte OWiG: Danach müssen Unternehmen mit Geldbuße und vor allem (Brutto-)Vermögensabschöpfung (Verfall) rechnen, deren Leitungspersonal Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begeht oder Aufsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen betriebsbezogene Pflichten unterlässt. Daneben sehen weitere Gesetze die Möglichkeit der Vermögensabschöpfung vor, so z.B. das Außenwirtschaftsgesetz bei Embargoverstößen.

Zum Zwecke der Bekämpfung von Gesetzesverstößen können Unternehmen zudem von öffentlichen Auftragsvergaben ausgeschlossen werden (z.B. nach dem SchwarzArbG, AEntG, TVoG-NRW). Zur Durchsetzung dieser Sanktion existieren in einigen Bundesländern – mit unterschiedlicher Ausprägung – sog. Korruptionsregister.

Schließlich drohen dem verantwortlichen Führungspersonal von Unternehmen zunehmend empfindliche straf- und zivilrechtliche Sanktionen, wenn ihnen namentlich bei Korruptionsdelikten von Mitarbeitern ein Organisations- oder Aufsichtsverschulden

¹ Das Zitat in der Überschrift stammt von Justizminister Kutschaty in JUVE Rechtsmarkt 06/14, S. 74 ff.

im Kontext mit einem nicht vorhandenen oder unzureichenden Compliance-System vorzuwerfen ist.

Der Entwurf des Verbandsstrafgesetzbuchs

Die NRW-Landesregierung schlägt ein Verbandsstrafgesetzbuch vor, welches erstmals eine strafrechtliche Haftung von Verbänden für Zuwiderhandlungen ihrer Mitarbeiter oder Mitglieder gegen Strafgesetze begründet, wenn durch diese Zuwiderhandlungen Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen (verbandsbezogene Zuwiderhandlungen), oder wenn durch sie der Verband bereichert worden ist bzw. bereichert werden sollte. Verbände i.S.d. Gesetzes sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts.

Der Entwurf sieht **zwei Verbandsstraftaten** vor:

1. Ein Entscheidungsträger hat in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen.
2. In Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes ist eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, wobei durch einen Entscheidungsträger dieses Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere technischer, organisatorischer oder personeller Art, unterlassen worden sind, durch die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Anknüpfungspunkt für Sanktion ist also sowohl die Begehung einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung durch Führungspersonal als auch deren Aufsichts- oder Überwachungsver schulden, wenn die Zuwiderhandlung durch unterstelltes Personal begangen wurde.

Der Gesetzesentwurf sieht folgende Sanktionen vor:

- **Verbandsstrafen** sind die Verbandsgeldstrafe, die Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt sowie die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung.
- **Verbandsmaßregeln** sind der Ausschluss von Subventionen, der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge und – als *ultima ratio* – die Verbandsauflösung.

Die Verbandssanktion kann nach dem Gesetzesentwurf auch gegen den Rechtsnachfolger des Verbandes verhängt werden, wenn diesem im Zeitpunkt des Rechtsübergangs die Zuwiderhandlung ganz oder zum Teil bekannt oder aus Leichtfertigkeit

nicht bekannt war. Dabei sollen auch Fälle der Einzelrechtsnachfolge erfasst werden, was z. B. für Asset Deals von Relevanz wäre.

Kann der betroffene Verband glaubhaft machen, dass er hinreichende Compliance-Vorkehrungen getroffen hat, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden, kann unter bestimmten weiteren Voraussetzungen – z. B. der Wiedergutmachung eines Schadens – von einer Sanktion nach dem VerbStrG abgesehen werden.

Compliance im Fokus

Der Einrichtung von effektiven Compliance-Systemen kommt bereits heute angesichts der geltender Gesetze und der neueren Rechtsprechung eine wichtige Rolle zu, um Haftungsrisiken von Unternehmen zu vermeiden. Sollte der Gesetzgeber sich für die Einführung eines Verbandsstrafrechts entscheiden, wird sich der Druck auf die Unternehmensleitungen erneut spürbar erhöhen, geeignete und wirksame Vorsorgesysteme zu etablieren.

Unsere Leistungen

Luther berät Unternehmen beim Management ihrer rechtlichen Risiken. Unsere Compliance-Beratung hat zum Ziel, die Risiken eines Verstoßes gegen Regeln oder Gesetze systematisch zu erkennen, zu bewerten, zu reduzieren oder vollständig zu verhindern.

Für nähere Informationen rufen Sie uns an oder senden Sie bitte eine E-Mail an:

Dr. Carsten E. Beisheim
carsten.e.beisheim@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 211 5660 18728

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

Weitere Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Save the date

Veranstaltung
zum Entwurf eines
Verbandsstrafgesetzbuchs –
mit Herrn Justizminister
Thomas Kutschaty MdL

23. Oktober 2014, Luther
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf